



Allgemeine – Mandatsbedingungen

Die folgenden Mandatsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Rechtsanwaltskanzlei „**MERTENS**“, und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, hinsichtlich des vereinbarten Streitwertes aber nur vorbehaltlich einer Erhöhung während des laufenden Mandats.

1. Bei Auftragserteilung ist ein **Kostenvorschuss** zu entrichten. Die Mandatsbearbeitung ist von der Zahlung des Vorschusses abhängig. Die Auftragserteilung erfolgt nicht unter der Bedingung, daß eine Rechtsschutz-/Haftpflichtversicherung die Kosten übernimmt.
2. **Gebühren** und **Auslagen** sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ist der beauftragte Rechtsanwalt befreit.
3. **Kostenerstattungsansprüche** und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 ist der beauftragte Rechtsanwalt befreit.
4. **Mehrere Auftraggeber** haften dem Rechtsanwalt als Gesamtschuldner.
5. Vereinbarungen des Auftraggebers mit seiner **Rechtsschutz-/Haftpflichtversicherung** (z.B. Allgemeine Versicherungsbedingungen) sind nicht Bestandteil des Mandatsverhältnisses.
6. Die **Höhe** der **Gebührenforderungen** bestimmt sich allein nach der von dem beauftragten Rechtsanwalt erstellten Rechnung auf der Grundlage der abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung. Eine Beschränkung der Gebühren auf den Betrag, der vom Gegner, Dritten oder einer Versicherung des Auftraggebers erstattet wird, ist ausdrücklich zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.
7. Die Einholung der Deckungszusage und die Abrechnung des Mandats mit der **Rechtsschutzversicherung** stellt, wenn nichts anderes vereinbart wird, einen gesonderten zu vergütenden Auftrag dar. Die Übersendung einer Durchschrift der Kostennote an die Rechtsschutzversicherung ist keine Annahme eines solchen Auftrags. Zahlungen der Rechtsschutzversicherung erfolgen allein zur Erfüllung der Verpflichtung des Mandanten aus dem Mandatsverhältnis. Zahlungen einer Versicherung unter Hinweis auf eigene AGB / ARB erfüllen die Zahlungsverpflichtung des Mandanten nicht. Eine Verpflichtung zur Rechnungslegung nach Mandatsbeendigung besteht allein gegenüber dem Mandanten, nicht gegenüber der Rechtsschutzversicherung.
8. Der beauftragte Rechtsanwalt ist nur dann verpflichtet, **Rechtsmittel** und **Rechtsbehelfe** einzulegen, wenn er bzw. sie einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.
9. Die **Haftung** des beauftragten Rechtsanwalts und dessen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme (§ 51a II Nr. 2 BRAO). Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers kann eine Einzelhaftpflichtversicherung mit einer höheren Haftungssumme (sog. Exzedentenversicherung) abgeschlossen werden. Dieses Verlangen ist schriftlich zu stellen. Der Auftraggeber hat dann die Kosten dieser Versicherung zu tragen.
10. Sämtliche Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt verjähren drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrags, sofern nicht eine kürzere gesetzliche **Verjährungsfrist** gilt.
11. **Fernmündliche Auskünfte** und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
12. Der Auftragnehmer ist berechtigt mit dem Auftraggeber per **E-mail** zu kommunizieren. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Verhinderung der mit der E-Mail-Kommunikation verbundenen Gefahren (Viren etc, Kenntnisaufnahme Unbefugte, Fehlversendung) besteht nicht.
13. Die elektronische Verarbeitung und **Speicherung von Daten** erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Archivierung und Herausgabe der Mandatsakten endet fünf Jahre nach Beendigung des Mandats.
14. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei bzw. des Rechtsanwalts vertraglicher **Erfüllungsort** und gleichzeitig Gerichtstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegendem Rechtsverhältnis gegenüber Unternehmen i.S.d. § 14 BGB.
15. Sofern einzelne der vorstehenden **Bestimmungen unwirksam** sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Mandatierung als solches und lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

Die vorstehenden Mandatsvereinbarungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit diesen einverstanden. Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift aller Auftraggeber